



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, 17. Februar 2020

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Gefängnissen Arlesheim, Liestal, Muttenz und Sissach vom 16. bis 17. Mai 2019

Angenommen an der Plenarversammlung vom 26. September 2019.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	B. Zielsetzungen	3
	C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit.....	3
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	5
	A. Materielle Haftbedingungen	5
	B. Körperliche Durchsuchungen	6
	C. Haftregime	6
	D. Vollzugspläne.....	7
	E. Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten	7
	F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen.....	8
	i. Disziplinarmassnahmen	8
	ii. Sicherheits- und Schutzmassnahmen	8
	iii. Anwendung von Zwangsmitteln	9
	G. Medizinische Versorgung.....	9
	H. Kontakte zur Aussenwelt.....	9
	I. Informationen an die inhaftierten Personen.....	10
	J. Personal.....	10
III.	Zusammenfassung	11



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Gefängnisse in Arlesheim, Liestal, Muttenz und Sissach, um die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu überprüfen.

A. Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuches

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Alberto Achermann (Präsident und Delegationsleiter), Helena Neidhart (Kommissionsmitglied), Ursula Klopstein (Kommissionsmitglied), Lukas Heim (wissenschaftlicher Mitarbeiter) und Alexandra Kossin (wissenschaftliche Mitarbeiterin) besuchte obengenannte Einrichtungen am 16. und 17. Mai 2019.

B. Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - Vorgehen beim Eintritt und bei körperlichen Durchsuchungen;
 - Materielle Haftbedingungen;
 - Überprüfung des Haftregimes von Personen in Untersuchungshaft und im Strafvollzug;
 - Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - Handhabung des Disziplinarwesens und der Schutz- und Sicherungsmassnahmen;
 - Zugang zu Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - Handhabung der Aussenkontakte.

C. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF in den Gefängnissen Arlesheim, Liestal, Muttenz und Sissach wurde den Leitungen der betroffenen Einrichtungen nicht vorgängig angekündigt. Am 16. Mai 2019 begann der Besuch im Gefängnis Muttenz, wo die Delegation ein Antrittsgespräch mit dem Gefängnisleiter führte. Ein weiteres Gespräch fand mit dem Leiter des Amtes für Justizvollzug statt, in welchem die Ziele des Besuches erläutert wurden.
5. In jeder der betroffenen Einrichtungen machte die Delegation einen Rundgang und führte Gespräche mit inhaftierten Personen und dem Personal. Am Ende des zweitägigen Besuchs fand ein Schlussgespräch in Anwesenheit des Leiters des Amtes

¹ Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.



für Justizvollzug und des Leiters Gefängnisse statt.

6. Der Empfang durch die anwesenden Verantwortlichen war offen und freundlich. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit kompetent zur Verfügung und die Delegation erhielt uneingeschränkten Zugang zu den gewünschten Unterlagen.² Die Erkenntnisse des Berichtes wurden dem Amtsleiter, dem Leiter Gefängnisse und den Leiter der Gefängnissen Arlesheim, Liestal, MuttENZ, und Sissach im Rahmen des Feedbackgesprächs vom 18. November 2019 mündlich präsentiert.

i. Übersicht über die besuchten Gefängnisse des Kantons Basel-Landschaft

7. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über fünf Gefängnisse mit insgesamt ca. 135 Haftplätzen für Untersuchungshaft und Strafvollzug verteilt in Arlesheim, Laufen, Liestal, MuttENZ und Sissach. Ein Neubau sollte die drei älteren Gefängnisse Arlesheim, Laufen und Sissach, welche an bestehende Polizeistützpunkte angegliedert und ursprünglich nur für Polizei- oder Untersuchungshaft gebraucht wurden, in den nächsten Jahren ablösen.³ Ende April 2019 wurde das Gefängnis Laufen, welches ca. 120 Jahre alt ist, zumindest vorübergehend geschlossen bzw. sind keine inhaftierten Personen mehr in der Einrichtung untergebracht.
8. Gemäss Informationen des Amtes für Justizvollzug werden Personen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft in das Gefängnis Bässlergut im Kanton Basel-Stadt verlegt. Für den Vollzug von längeren Strafen und Massnahmen werden Personen vorwiegend in ausserkantonale Einrichtungen des Strafvollzugskordats Nordwest- und Innerschweiz platziert. Frauen werden in der Regel in der Einrichtung Waaghof in Basel untergebracht, können aber auch in einer separaten Abteilung der Gefängnisse MuttENZ und Liestal inhaftiert werden. Jugendliche werden grundsätzlich in der Einrichtung Waaghof platziert, können aber anlässlich einer polizeilichen Anhaltung in Liestal untergebracht werden. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich keine weiblichen und/oder minderjährigen Personen sowie auch keine Personen in Administrativhaft in den betroffenen Einrichtungen.
9. Das 2014 eröffnete Gefängnis MuttENZ verfügt über 47 Plätze sowie drei Abstandszellen bzw. Sicherheitszellen und zwei Wartezellen. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich neun Männer in Untersuchungshaft, zehn Männer im Vollzug einer kurzen Freiheitsstrafe und eine Person im Verwahrungsvollzug. Eine Person war im Rahmen einer Gerichtsverhandlung in MuttENZ untergebracht. In der Regel werden Personen in MuttENZ für maximal sechs Monate platziert. Allerdings stellte die Kommission anhand der Belegungsliste fest, dass sich zwei inhaftierte Personen schon seit sieben bzw. elf Monaten in MuttENZ befanden.
10. Das in einem Wohnquartier liegende Gefängnis Arlesheim verfügt über 31 Plätze sowie über eine Abstandszelle für Männer. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 26 Männer im Strafvollzug (Kurzstrafen und vorzeitiger Vollzug). Von den 26

² Vgl. Art. 10 BG NKVF.

³ Vgl. Grundsatzentscheid für ein neues Gefängnis im Kanton Basel-Landschaft, 24.4.2018.



Inhaftierten befand sich ein Mann seit elf Monaten in Arlesheim.⁴

11. Das Gefängnis Liestal verfügt über 31 Plätze sowie zwei Abstandszellen. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich sieben Personen in Untersuchungshaft und vier in einer kurzen Freiheitsstrafe. Mit Ausnahme von einer Person in Untersuchungshaft, welche sich seit acht Monaten in der Einrichtung befand, hielten sich alle anderen Männer zwischen einem Monat und ein paar Tagen in der Einrichtung auf.
12. Das Gefängnis Sissach, welches ebenfalls in einem Wohnquartier liegt, verfügt über 16 Plätze sowie über eine Abstandszone. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 13 Personen in der Einrichtung, welche Kurzstrafen für den Kanton Basel-Stadt vollzieht. Am Tag des Besuches befanden sich zwei von den 13 Inhaftierten seit ungefähr vier Monaten in der Einrichtung.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

A. Materielle Haftbedingungen

13. Die materiellen Haftbedingungen in den Gefängnissen Liestal und Muttenz wurden von der Kommission grundsätzlich als angemessen eingestuft. Alle Zellen verfügen über einen abgetrennten Nassbereich mit Toilette und Lavabo, sind angemessen möbliert und mit einem Zellennotruf ausgestattet. Die inhaftierten Personen können jederzeit während den Zellenöffnungszeiten duschen. In beiden Einrichtungen sind jedoch die Fenster mit Sichtschutzfolie abgedeckt und können nicht individuell geöffnet werden. In Liestal bemängelt die Kommission die dadurch unzureichende Licht- und Frischluftzufuhr in den Zellen. In Muttenz ist die Zufuhr von Tageslicht aufgrund der moderneren Infrastruktur gewährleistet. Jedoch erhielt die Kommission negative Rückmeldungen von Seiten der inhaftierten Personen bezüglich der unzureichenden Frischluftzufuhr. **Die Kommission empfiehlt, die Licht-, respektive Luftverhältnisse in den Zellen der Einrichtungen Liestal respektive Muttenz durch entsprechende Massnahmen zu verbessern.**⁵
14. Die Infrastruktur im Gefängnis Sissach ist veraltet und renovationsbedürftig. Die korrekt ausgestatteten Zellen sind aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Sichtschutzfolien, trotz der Möglichkeit die Fenster zu kippen, auch tagsüber düster. Eine Beschäftigung bei natürlichem Tageslicht ist kaum möglich. In der Abstandszone bzw. Sicherheitszone stellte die Delegation schlechte Licht- und Luftverhältnisse fest. **Die Kommission empfiehlt, die Zellen im Gefängnis Sissach zu sanieren oder das Gefängnis nach der Eröffnung der neuen Einrichtung**

⁴ Gemäss Belegungsliste der Einrichtung vom 16. Mai 2019.

⁵ Res 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175 (United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), resolution 70/175 adopted by the General Assembly on 17 December 2015, A/RES/70/175) (zit. Nelson-Mandela-Regeln), Regeln 13 und 14; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006, Ziff. 18.1 und 18.2 lit. a und b; Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards, CPT/Inf(2015)44 (zit. CPT/Inf(2015)44), Anhang.



Bässlergut im Kanton Basel-Stadt zu schliessen.⁶

15. Die materiellen Haftbedingungen im Gefängnis Arlesheim werden angesichts der veralteten Infrastruktur und der engen Platzverhältnisse als unangemessen eingestuft. Besonders die Doppelzellen im angebauten Container sind düster bzw. bei geschlossener Türe ohne natürliches Tageslicht, und die Fenster können nicht geöffnet werden. Die Hygiene in den Duschen ist als mangelhaft zu bezeichnen. Zudem sind die Zellen in der gesamten Einrichtung klein bemessen. Die Licht- und Luftverhältnisse in der Abstandszelle bzw. Sicherheitszelle sind aus Sicht der Delegation als ungenügend einzustufen. **Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, den angebauten Container dringend zu schliessen.**
16. Die Delegation stellte in allen Einrichtungen fest, dass die Aktivierung der Kamera in den Abstandszellen bzw. den Sicherheitszellen sowie in den Wartezellen von Muttenz nicht angezeigt wird (z.B. durch ein rotes Licht). In Muttenz und Liestal erfasst die Videokamera überdies den gesamten Raum einschliesslich der Stehtoilette. **Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Massnahmen zur Wahrung der Intimsphäre bereits ergriffen wurden.**
17. Die Spazierhöfe der Gefängnisse Arlesheim, Liestal, Muttenz und Sissach wurden von der Kommission grundsätzlich als karg eingestuft. Einzig der Spazierhof in Arlesheim ist mit kleinen Grünflächen versehen. Von den Spazierhöfen verfügen nur Muttenz und Liestal über einen Witterungsschutz und über Sitzgelegenheiten. Der Spazierhof in Arlesheim bietet überdies keine Freizeit- oder Sportmöglichkeiten.

B. Körperliche Durchsuchungen

18. Beim Eintritt werden die inhaftierten Personen entweder von der Polizei, der Securitas und/oder dem Vollzugspersonal durchsucht. Körperliche Durchsuchungen können auch anlässlich einer Personenkontrolle durchgeführt werden. Nach Aussage des Vollzugspersonals erfolgen die körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen. In Muttenz wurde die Delegation jedoch von einzelnen inhaftierten Personen darüber informiert, dass die Durchsuchungen vom Vollzugspersonal nicht konsequent zweiphasig durchgeführt werden. **Die Kommission empfiehlt, die Durchführung von körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen ausdrücklich in den relevanten Merkblättern aufzunehmen und deren konsequente Umsetzung sicherzustellen.**

C. Haftregime

19. Dem Trennungsgebot zwischen männlichen Personen in Untersuchungshaft sowie Personen im Strafvollzug wird in Muttenz und Liestal entsprochen. Die Zelleneinschlusszeiten werden je nach Haftregime und Einrichtung unterschiedlich geregelt.

⁶ Siehe Ziff. 12.



20. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Personen in Untersuchungshaft in Muttenz knapp fünf Stunden, in Liestal ca. sechs Stunden ausserhalb der Zelle verbringen. Zudem haben Personen in Untersuchungshaft in Muttenz dreimal pro Woche während eineinhalb Stunden Zugang zu Sportmöglichkeiten.
21. Inhaftierte Personen im Strafvollzug verbringen in Arlesheim, Liestal, Muttenz und Sissach zwischen ca. fünf bis sieben Stunden ausserhalb der Zellen. Während der Zellenöffnungszeiten können die inhaftierten Personen sich in der eigenen Abteilung frei bewegen. Jedoch sind Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten in allen Einrichtungen sehr begrenzt (siehe Ziff. 24 und 25).⁷
22. Die Delegation nahm die zum Zeitpunkt des Besuches leeren Abteilungen für Frauen und Minderjährige in Muttenz und Liestal (bzw. eine Zelle für Minderjährige) in Augenschein. Im 2018 wurden eine Frau in Liestal und 14 Frauen in Muttenz während insgesamt 548 Vollzugstagen inhaftiert. Im 2019 (bis zum Stichtag) befanden sich eine Frau in Liestal und eine Frau in Muttenz während neun respektive zwei Tagen.⁸

D. Vollzugspläne

23. Die Kommission stellte anlässlich des Besuches fest, dass für die inhaftierten Personen im Strafvollzug keine Vollzugspläne vorlagen. **Die Kommission empfiehlt, auch bei Freiheitsstrafen von weniger als 12 Monaten vereinfachte Vollzugspläne zu erarbeiten.**⁹

E. Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten

24. Nach Angaben der jeweiligen Leitung sind die Arbeitsmöglichkeiten beschränkt und stehen nur einer begrenzten Anzahl von Personen zur Verfügung. Grund dafür ist u.a., dass jede einzelne Einrichtung dafür zuständig ist, geeignete Arbeitsaufträge von externen Firmen zu erwerben. Anlässlich des Besuches standen in Arlesheim Beschäftigungsangebote (Verpackung) zur Verfügung.¹⁰ Daneben waren in den weiteren Einrichtungen weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für einzelne inhaftierte Personen in der Reinigung und in der Küche vorhanden. **Die Kommission empfiehlt, das Angebot an Arbeitsmöglichkeiten insbesondere für Personen im Vollzug zu erhöhen.**¹¹
25. Zudem haben die inhaftierten Personen keinen Zugang zu regelmässigen und abwechslungsreichen Freizeitmöglichkeiten. Eine kleine Bibliothek mit Büchern in verschiedenen Sprachen steht den inhaftierten Personen in allen Einrichtungen zur

⁷ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 25.2; CPT/Inf(2015)44, Anhang; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 47; CPT, Bericht Polen 2014, Ziff. 43; CPT, Bericht Norwegen 2019, Ziff. 87.

⁸ Gemäss Belegungsliste der Einrichtungen vom 2018 und 2019.

⁹ Art. 75 Abs. 3 StGB; Art. 15, Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, Strafvollzugsgesetz (StVG), BGS 261; Art. 9 und 14, Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2011.

¹⁰ Sechs inhaftierte Personen arbeiteten am Tag des Besuches.

¹¹ Art. 81 Abs. 1 StGB; Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 96 Ziff. 2; Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.2 und Ziff. 105.1-105.5.



Verfügung. Einzig in Muttenz können die inhaftierten Personen zusätzlich zum Spazierhof eine Turnhalle und einen Fitnessraum nutzen. Die Turnhalle steht den inhaftierten Personen im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft dreimal pro Woche zur Verfügung. **Die Kommission empfiehlt, in allen Einrichtungen den Zugang zu Sport- und Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.**

F. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

i. Disziplinar-massnahmen

26. Die Delegation stellte bei der Durchsicht der Akten fest, dass Disziplinar-massnahmen, mit Ausnahme von Arlesheim und Sissach, nicht systematisch dokumentiert bzw. in einem Register erfasst werden, wodurch die Übersicht über die Anzahl und die Arten von verhängten Disziplinar-massnahmen erschwert ist. Nach Aussage der Leitung wird versucht, allfällige Zwischenfälle vorwiegend mit deeskalierenden Gesprächen zu klären, um die Zahl der Sanktionen möglichst tief zu halten. Den der Delegation unterbreiteten Unterlagen war zudem nicht klar zu entnehmen, ob die Anordnung mittels Verfügung erfolgt. **Die Kommission empfiehlt den jeweiligen Einrichtungen, das Disziplinarverfahren in Bezug auf die organisatorischen Abläufe zu überprüfen, die Anordnung zu verfügen und die Massnahmen in einem Register zu erfassen. Die betroffene Person ist überdies anzuhören und über die Gründe und die Dauer der Massnahme sowie über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einer geeigneten Form und Sprache aufzuklären.**
27. Die Verordnung über die Gefängnisse von Basel-Landschaft¹² sieht keine Arreststrafe vor. Die Abstandszellen dienen zur Gewährleistung von Schutz- und Sicherheit und werden für maximal drei Tage genutzt.¹³ Die Delegation stellte jedoch in Gesprächen mit dem Personal fest, dass die Abstandszellen gelegentlich auch für Arreststrafen benutzt werden. **Die Kommission empfiehlt, ein spezielles Reglement zu erlassen, welches den Zweck und die Nutzung sowie den Aufenthalt in der Abstandszelle bzw. der Sicherheitszelle regelt.**

ii. Sicherheits- und Schutzmassnahmen

28. Die Delegation konnte anhand der unterbreiteten Dokumente insbesondere in Arlesheim, Liestal und Muttenz nicht nachvollziehen, ob sämtliche Massnahmen systematisch verfügt wurden. **Die Kommission empfiehlt, auch Schutz- und Sicherheitsmassnahmen stets formell zu verfügen. Diese sind klar von Disziplinar-massnahmen zu trennen und in einem separaten Register aufzuführen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass alle Schutz- und Sicherheitsmassnahmen stets verfügt werden.**

¹² Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten vom 23.12.1997, BGS 261.61.

¹³ Art. 2 Abs. 3 Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten vom 23.12.1997, BGS 261.61. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.



iii. Anwendung von Zwangsmitteln

29. Die Kommission stellte fest, dass das Personal in Arlesheim und Liestal mit Pfeffergel für Notsituationen ausgestattet ist. Nach Angaben der befragten Leitungen wurde Pfeffergel bislang noch nie eingesetzt. Die Kommission steht dem Einsatz von chemischen Reizstoffen aufgrund der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken generell kritisch gegenüber.¹⁴ Sie erinnert im Sinne eines Grundsatzes daran, dass der Einsatz von chemischen Reizstoffen niemals in geschlossenen Räumlichkeiten erfolgen sollte und eine betroffene Person nach diesem Einsatz unmittelbar medizinisch zu untersuchen ist.¹⁵

G. Medizinische Versorgung¹⁶

30. Die medizinische Versorgung in den Gefängnissen Muttenz und Sissach erfolgt über eine externe Organisation (*Mobile Ärzte*) und in den Gefängnissen Arlesheim und Liestal über einen Allgemeinmediziner. Die Gefängnisse Muttenz, Sissach sowie Liestal werden einmal pro Woche von einem Arzt der beauftragten Organisation bzw. von einem Allgemeinmediziner besucht. Im Gefängnis Liestal kommt der Allgemeinmediziner nur auf Anfrage und bei Bedarf.

31. Die Kommission stellte fest, dass in allen Einrichtungen eine summarische Eintrittsbefragung, jedoch keine fachmedizinische Eintrittsuntersuchung durchgeführt wird. Rezeptpflichtige Medikamente werden von einer Apotheke vorbereitet, aber vom Justizvollzugspersonal abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei einem Neueintritt eine systematische Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal innerhalb der ersten 24 Stunden sicherzustellen.¹⁷ Zudem empfiehlt die Kommission, Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu treffen und die Medikamentenabgabe über fachmedizinisches Personal sicherzustellen.¹⁸**

32. Als problematisch bezeichnet die Kommission ferner die Tatsache, dass das Justizvollzugspersonal bei somatischen und psychischen Problemen die Triage vornimmt bzw. über die Notwendigkeit einer Weiterleitung an den Arzt befindet, ohne hierfür über die medizinischen Fachkenntnisse zu verfügen. **Die Kommission empfiehlt, die Triage über medizinisches Fachpersonal sicherzustellen.¹⁹**

H. Kontakte zur Aussenwelt

33. Für Personen in Untersuchungshaft unterliegen sämtliche Aussenkontakte in

¹⁴ Factsheet Abwehrspray, Bundesamt für Gesundheit BAG, Juli 2015.

¹⁵ EGMR, *Tali gegen Estland*, 66393/10 (2014) ; Vgl. hierzu aber auch CPT, *Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 24 septembre au 5 octobre 2007*, CPT/Inf (2008).

¹⁶ Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019).

¹⁷ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019), Ziff. 82.

¹⁸ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019), Ziff. 119.

¹⁹ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019), Ziff. 101.



Liestal und Muttenz der Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft. Telefonate sind grundsätzlich untersagt und Besuche finden in der Regel hinter einer Trennscheibe statt. Die Kommission stellte zudem fest, dass in Liestal auch Personen im Strafvollzug nur mit Trennscheibe Besuch empfangen können. Gestützt auf internationale Vorgaben sind Trennscheiben nur im begründeten Einzelfall einzusetzen. **Die Kommission empfiehlt deshalb, auf den Einsatz von Trennscheiben wenn immer möglich zu verzichten.²⁰ Zudem empfiehlt die Kommission, von allgemeinen Telefonverboten für Personen in Untersuchungshaft abzusehen.²¹**

34. Die Besuchszeiten sind je nach Einrichtung unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich können Personen in Untersuchungshaft, sofern von der Verfahrensleitung bewilligt, und Personen im Strafvollzug ein- oder zweimal wöchentlich während einer bis zwei Stunden privaten Besuch empfangen. In Muttenz und Liestal sind Besuche am Wochenende grundsätzlich nicht möglich werden aber ausnahmsweise erlaubt.
35. In allen Einrichtungen können inhaftierte Personen im Strafvollzug während der Zellenöffnungszeiten telefonieren. Mit Ausnahme von Muttenz ist die Privatsphäre bei Telefonaten jedoch nicht gewährleistet. Zudem beschwerten sich in allen Einrichtungen mehrere inhaftierte Personen über die hohen Telefonkosten, wobei bereits beim Verbindungsaufbau Kosten anfallen, auch wenn kein Gespräch zustande kommt.

I. Informationen an die inhaftierten Personen

36. Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtungen ist jeweils nur in deutscher Sprache vorhanden. Die inhaftierten Personen erhalten beim Eintritt lediglich mündliche Informationen. Im Gespräch mit fremdsprachigen Inhaftierten stellte die Delegation fest, dass sie teilweise von anderen inhaftierten Personen über ihre Rechte und Pflichten informiert wurden. **Die Kommission empfiehlt, die Hausordnung sowie weitere Regelungen (z.B. auf einem Eintritts-Flyer) in verschiedenen Sprachen auszuhändigen.²²**

J. Personal

37. Die Kommission stellte anlässlich des Besuches fest, dass das Vollzugspersonal in allen Einrichtungen weder einen Namen noch eine Identifikationsnummer trägt. **Die Kommission empfiehlt in Anlehnung an internationale Vorgaben²³, eine Form der Identifizierung des Vollzugspersonals zu prüfen.**

²⁰ CPT, Bericht Schweiz 2008, Ziff. 185; Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; Vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48.

²¹ KÜNZLI/FREI/SCHULTHEISS, S. 44; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 49.

²² Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 55 Ziff. 1.

²³ CPT/Inf(2007) 28, Ziff. 104; CPT/Inf(2009) 3, Ziff. 52; CPT/Inf(2013) 23, Ziff. 21; CPT/Inf(2019) 2, Ziff. 69.



III. Zusammenfassung

38. Kritisch beurteilte die Kommission in allen besuchten Gefängnissen die aus ihrer Sicht ungenügenden Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten. Auch die medizinische Versorgung stufte sie insbesondere in Bezug auf die epidemienrechtlichen Vorgaben als verbesserungswürdig ein. Im Weiteren ist der bauliche Standard der Gefängnisse Arlesheim und Sissach als nicht mehr zeitgemäss zu bezeichnen. Die Kommission erhielt Kenntnis von den Plänen für einen Gefängnisneubau. Nichtsdestotrotz ist sie der Auffassung, dass der angebaute Container im Gefängnis Arlesheim dringend geschlossen werden sollte. Die Kommission ist auch der Ansicht, dass die Abläufe, insbesondere in Bezug auf das Disziplinarwesen und die Sicherheitsmassnahmen, überprüft und angepasst werden sollten.

Alberto Achermann
Präsident der NKVF

Sicherheitsdirektion, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter
Prof. Dr. Alberto Achermann, Präsident
Schwanengasse 2
3003 Bern

Liestal, 5. Februar 2020

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend ihren
Besuchen in den Gefängnissen Arlesheim, Liestal, MuttENZ und Sissach
Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Kommission betreffend die Besuche in unseren basellandschaftlichen Gefängnissen danken wir Ihnen. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen unsere Stellungnahme zu den aufgeführten Bemerkungen zukommen zu lassen mit der Bitte, Sie zusammen mit Ihrem Bericht auf Ihrer Website zu publizieren. Die nachfolgende Stellungnahme folgt der Struktur des Berichts.

Vorweg halten wir fest, dass der Regierungsrat Basel-Landschaft bereits am 24. April 2018 mit Beschluss Nr. 2018-659 in einem Grundsatzentscheid festgehalten hat, dass die Gefängnisse Sissach und Arlesheim nicht mehr den aktuellen Standards entsprechen und entweder durch einen Neubau oder mittels vertraglicher Sicherung von Haftplätzen in Anstalten anderer Konkordatskantone abgelöst werden sollen. Die entsprechenden Abklärungen sind im Gang; beide Gefängnisse werden ausser Betrieb gesetzt, wenn Alternativen verfügbar sind. Die folgenden Anmerkungen insbesondere zu baulichen Aspekten müssen deshalb immer im Lichte dieses Grundsatzentscheids betrachtet werden.

Zu Ziff. 8: Bezüglich dem Vollzug von basellandschaftlicher ausländerrechtlicher Administrativhaft im Bässlergut BS besteht seit langer Zeit eine schriftliche Vereinbarung mit Basel-Stadt. Auch die Spezialabteilung für Jugendliche im Waaghof BS ist ein gemeinschaftliches Projekt zwischen BL und BS, indem die sozialpädagogische Betreuung dort durch Mitarbeitende des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (BL) gewährleistet wird und beiden Kantonen eine feste Platzquote zur Verfügung steht. Bezüglich Frauen besteht eine nicht schriftliche Abmachung mit Basel-Stadt, wonach diese in der Regel im Waaghof platziert werden können, aber wenn nötig – beispielsweise bei Kollusion oder Platzmangel – auch in MuttENZ untergebracht werden.

Zu Ziff. 9: Zur Anmerkung betreffend "zwei Personen, welche bereits seit 7 bzw. 11 Monaten in MuttENZ inhaftiert waren" halten wir fest, dass wir keinen Einfluss auf die Dauer der U-Haft haben

und es keine besonderen Gefängnisse gibt für längere U-Haft. Eine Verlegung in eine Konkordatsanstalt wäre nur im Rahmen des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs möglich, welcher aber vom Einverständnis bzw. einem Gesuch der Betroffenen abhängig ist; wird kein solches Gesuch gestellt (oder weist die Verfahrensleitung es ab), verbleiben die betreffenden Personen im Status U- oder S-Haft und können nicht anderweitig platziert werden.

Zu Ziff. 10 / 12: Das Quartier um das Gefängnis Arlesheim ist kein reines Wohnquartier, befinden sich doch im selben Gebäudekomplex der kantonale Polizeiposten und eine weitere Dienststelle der Sicherheitsdirektion BL sowie in unmittelbarer Nachbarschaft das Zivilgericht West, die Gemeindeverwaltung und kirchliche Institutionen. Auch das Gefängnis Sissach befindet sich nicht in einem reinen Wohnquartier und wurde ursprünglich wie Arlesheim zusammen mit dem Polizeistützpunkt Sissach sowie damals auch dem Bezirksstatthalteramt Sissach in einem selben Gebäude realisiert; das Statthalteramt bzw. die Nachfolgeorganisation Staatsanwaltschaft ist inzwischen ausgezogen zugunsten zusätzlicher Teile der Polizei BL.

Zu Ziff. 13: Wir legen grossen Wert auf die Präzisierung, dass die besonderen Fensterfolien in Muttenez freie Sicht ab waagrecht nach oben gewährleisten, d.h. freie Sicht zu Horizont und Himmel besteht. Lediglich nach unten ist die Sicht wegen der freien, öffentlichen Zugänglichkeit der unmittelbaren Umgebung und der damit einhergehenden Kollusionsgefahr mattiert. Damit ist das anderweitig für U-Haft übliche Mass an Aussicht weit überschritten; dies zusammen mit der sehr grosszügigen Fläche der Fenster führen zu sehr guten Lichtverhältnissen in den Muttener Zellen. In Liestal kann aufgrund der Umgebungssituation – das Gefängnis ist von öffentlich zugänglichem Areal umgeben und auf einer Seite steht ein öffentlich zugängliches Gebäude mit Fenstern und Balkon in Richtung Zellen weniger als 20m vom Gefängnis - diese Folie nicht eingesetzt werden.

Bezüglich der Lüftung halten wir für alle Gefängnisse fest, dass moderne Lüftungsanlagen mit auch für Raucher grosszügig bemessenen Luftmengen bestehen. Wir haben keine Rückmeldung der Kommission festgestellt, wonach die Luftqualität in den Zellen *objektiv* schlecht wäre. Die *subjektive* Wahrnehmung von Insassen, nicht genügend Luft zu bekommen, können wir nachvollziehen: diese geht wohl darauf zurück, dass die Fenster nicht geöffnet werden können, was aber aufgrund der Kollusionssicherheit und/oder nachbarschaftlicher Belange nicht geändert werden kann. Immerhin können mit Ausnahme vom Gefängnis Muttenez die Fenster oder Lüftungsklappen der Gänge geöffnet werden, was wenigstens tagsüber während des täglichen Umschlusses das subjektive Empfinden der Insassen verbessern kann.

Zu Ziff. 14: Das Gefängnis Sissach wird ab Februar 2020 und solange es unsere Belegungszahlen zulassen, vorläufig ausser Betrieb gesetzt. Wir werden diese Gelegenheit nutzen um zu prüfen, inwiefern die Lichtverhältnisse in den Zellen des Gefängnisses Sissach verbessert werden können (bessere Leuchten, hellerer Anstrich u.ä.) für den Fall, dass – etwa wegen steigender, nicht anderweitig bewältigbarer Nachfrage nach Haftplätzen – zu späterer Zeit und vor der eingangs erwähnten definitiven Ablösung eine (temporäre) Wiederinbetriebnahme nötig sein sollte.

Zu Ziff. 15: Die Zellengrösse im Gefängnis Arlesheim entspricht dem in den sechziger Jahren üblichen, womit sie gemessen an den heutigen Schweizer Standards zu klein sind. Sie liegen aber immer noch über den seitens des EGMR, des Bundesgerichts und des CPT postulierten Mindestgrössen, was einen unmittelbaren Handlungsbedarf doch sehr relativiert. Dieses Manko wird zudem durch grosszügige Umschlusszeiten, in welchen sich die Insassen in Zellen und Gängen bewegen können, etwas abtempiert.

Die Container-Zellen werden zwar seitens der Insassen sehr geschätzt. Die beanstandeten hygienischen Verhältnisse gehen teilweise auf Nachlässigkeiten seitens der dafür zuständigen Insassen zurück, welche wir situativ mehr oder weniger konsequent abmahnen (zum Besuchszeitpunkt aus

bestimmten Gründen teilweise weniger). Die Zellengrösse erfüllt zwar nicht die Schweizer Standards, die Vorgaben des EGMR, des Bundesgerichts und des CPT sind aber, insbesondere im Zusammenhang mit grosszügigen Umschlusszeiten, auch hier klar eingehalten. Hingegen sind die Lichtverhältnisse in den Zellen tatsächlich unbefriedigend, auch wenn auch dies etwas relativiert wird durch die grosszügigen Umschlusszeiten, in welchen sich die Insassen auch im Gang und damit an den Fenstern zum Spazierhof aufhalten können. Wir werden die Containerzellen deshalb zeitnah – im Rahmen der natürlichen Insassenfluktuationen und soweit nötig auch mittels Verlegungen – nicht mehr als Insassenzellen nutzen.

Zu Ziff. 17: Einzelne Sportmöglichkeiten (Tischtennis, Klimmzugstangen) sind oder waren im Spazierhof Arlesheim vorhanden; aktuell ist eine Auffrischung geplant.

Zu Ziff. 22: die beiden kleinen Abteilungen im Gefängnis Muttenz werden sehr flexibel genutzt, aber stets unter Beachtung der Trennungsgebote.

Zu Ziff. 23: Das Problem der längeren Vollzüge in den dafür nur sehr beschränkt geeigneten Gefängnissen gründet in den oft zu langen Wartezeiten auf Plätze in Konkordatsanstalten: wäre eine frühzeitigere Verlegung / Platzierung möglich, müssten die Gefängnisse nicht "vollzugsähnliche" Funktionen übernehmen, für welche sie weder konzipiert noch bezüglich infrastruktureller oder personeller Möglichkeiten ausgestattet sind. Aber wir werden der Empfehlung selbstverständlich nachkommen und vereinfachte Vollzugspläne umsetzen.

Zu Ziff. 24: Hier vermissen wir den Hinweis, dass auch Muttenz Insassenarbeit anbietet (analog Arlesheim). Die bessere Koordination und konsequentere, zentrale Akquisition von Arbeitsmöglichkeiten ist auch uns ein wichtiges Anliegen.

Zu Ziff. 25: Die räumlichen Verhältnisse in den 3 anderen Gefängnissen setzen Indoor-Sportmöglichkeiten sehr enge Grenzen. Zurzeit setzen wir deshalb eher auf eine Verbesserung in den Spazierhöfen.

Zu Ziff. 26: Das entsprechende Formular steht im GINA zur Verfügung und wird inzwischen lückenlos angewandt: dort ist auch das zwingende rechtliche Gehör verankert.

Zu Ziff. 28: Bezüglich Formular / Gehör / Verfügung gilt das zu Ziff. 26 gesagte. Im weiteren werden wir gerne prüfen, welcher Mehrwert sich daraus ergibt, wenn diese Massnahmen separat erfasst werden.

Zu Ziff. 29: In allen Gefängnissen ist die ärztliche Betreuung nicht auf die festen wöchentlichen Termine beschränkt: wenn nötig können wir sie jederzeit beziehen.

Zu Ziff. 31: Ob unsere medizinische Versorgung adäquat ist oder aber im Einzelnen oder grundsätzlich überdacht werden muss werden wir überprüfen. Das Erfordernis der konsequenten Eintrittsuntersuchung innert 24 Stunden wird u.W. auch anderswo nicht tel quel umgesetzt; es erscheint uns, wie auch der Gesundheitsbericht der NKVF (in RZ 85 und FN 169) ausführt, in jenen Fällen weniger dringlich wo die Insassen nicht aus der Freiheit, sondern aus anderen Anstalten in unsere Gefängnisse kommen. Bezüglich der Vertraulichkeit bei der Medikamentenabgabe beziehen wir uns auf Ziff. 10 Abs. 2ff. der SAMW-Richtlinien «Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen», welche für Verhältnisse wie in unseren Gefängnissen eine differenzierte Sichtweise vertreten. Die in Abschnitt C des Titels "Hinweise zur praktischen Umsetzung der Richtlinien", S. 16f., formulierten Vorgaben sind in unseren Gefängnissen konsequent umgesetzt.

Zu Ziff. 32: Es gibt faktisch kaum eine Triage: bei entsprechenden Anliegen oder Problemen von Insassen gilt die Devise "im Zweifel => Arzttermin". Wenn der Beizug von ÄrztInnen so niederschwellig erfolgt, braucht es dafür keine vertiefte medizinische Fachlichkeit. Die Kommission hatte

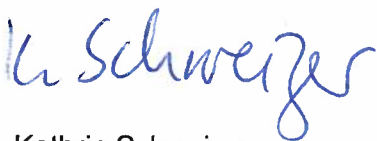
im Rahmen der ersten mündlichen Rückmeldung bestätigt, dass seitens der Insassen keinerlei Beanstandungen bezüglich Zugang zu ärztlicher Betreuung vorgebracht worden waren.

Zu Ziff. 33: Der Einsatz von Trennscheiben korreliert mit anderen Aspekten. Wir müssen aus Verfahrens- und Sicherheitsgründen (auch für die Insassen selbst) so gut wie möglich gewährleisten, dass nichts Unzulässiges in die Gefängnisse ein- oder aus diesen herausgeschmuggelt wird, namentlich Informationen, Kommunikationsmittel, Drogen, Waffen. Wenn man keine Trennscheiben einsetzt, bedingt dies eine wesentlich stärkere Kontrolle der Insassen und der BesucherInnen vor und nach dem Besuch, was auch eine – und in unseren Augen gegenüber Trennscheiben oft grössere – persönliche Beeinträchtigung bedeutet. Die straffe Reglementierung wird in der Praxis durch Ausnahmemöglichkeiten in begründeten Fällen relativiert. Wir nehmen die Ausführungen der Kommission aber zum Anlass, unsere Praxis zu überprüfen.

Bezüglich der Möglichkeiten des Telefonierens in U-Haft teilen wir die Sichtweise der Kommission, dass eine differenziertere Praxis angezeigt wäre. Wir werden zusammen mit der Staatsanwaltschaft überprüfen, wie wir eine solche differenzierte U-Haft umsetzen können, insbesondere für Inhaftierte, welche keine Kollusionsgefahr aufweisen. Leider setzen uns die gegebenen räumlichen Verhältnisse deutliche Grenzen; deutlich erleichtert würde dies durch eine Aufweichung des Trennungsgebots (natürlich ausschliesslich auf freiwilliger Basis) zwischen U- bzw. S-Haft, vorläufigem Vollzug und regulärem Vollzug, was aber rechtlich heikel sein könnte und deshalb genau abgeklärt werden muss.

Zu Ziff. 35: Wir werden uns nach geeigneten "Schallschutz-Hauben" umsehen. Was die hohen Telefonkosten betrifft: nach dem Rückzug der Swisscom aus diesem Bereich per Ende 2018 haben wir uns, wie die meisten anderen Anstalten auch, an die von der Swisscom empfohlene Firma Telio gewandt. Die Telefonkosten sind tatsächlich je nach Konstellation höher als die früheren Swisscom-Tarife, vor allem auch weil die Insassen nicht mehr wie zuvor eigene bzw. marktübliche (billigere) Dritt-Karten verwenden können, sondern nur noch die Taxkarten des "Providers". Immerhin hat der Provider seither einige Anpassungen vorgenommen, was die Kosten für die Insassen etwas gesenkt hat.

Freundliche Grüsse



Kathrin Schweizer
Regierungsrätin